

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (360 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Bulgarien).

Die Bundesregierung hat am 14. Feber 1964 dem Nationalrat den Vertrag mit der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Genehmigung vorgelegt. Auf Grund dieses Vertrages leistet die Volksrepublik Bulgarien vor allem eine Globalentschädigung von 350.000 Dollar. Die gemäß dem Vertrag von der Volksrepublik Bulgarien zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der als Wiedergutmachung für völkerrechtliches Unrecht unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich. Die Bundesregierung hat daher unter einem im Nationalrat den Entwurf eines „Verteilungsgesetzes Bulgarien“ eingebracht.

Dieser Gesetzentwurf regelt im I. Abschnitt den Anspruch, im II. Abschnitt die Ermittlung des Verlustes, im III. Abschnitt die Errichtung und Organisation der für die Verteilung der Ent-

schädigung vorgesehenen Verwaltungsbehörde, im IV. Abschnitt die Verteilung selbst sowie im V. Abschnitt steuer- und gebührenrechtliche Fragen sowie das Inkrafttreten und die Vollziehung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf am 5. März 1964 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k der Vorberatung unterzogen. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten M a c h u n z e, Dipl.-Ing. Dr. W e i ß s und Doktor B r o e s i g k e das Wort. Sodann nahmen Bundesminister Dr. K o r i n e k und der beamtete Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen ausführlich zu den in der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung.

Die Regierungsvorlage wurde schließlich unverändert unter Berücksichtigung von Druckfehlern im § 14 Abs. 1 sowie im § 26 Abs. 3 angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (360 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. März 1964

Regensburger  
Berichterstatter

Dr. Migsch  
Obmann